

Richtlinien für den Seniorenbeirat der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 4. November 2025

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 04. November 2025 folgende Richtlinien für den Seniorenbeirat der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer richtet einen Seniorenbeirat ein mit dem Ziel, ältere Bürgerinnen und Bürger verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich, verbandsunabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren in der Wallfahrtsstadt Kevelaer gegenüber dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung sowie Verbänden und kann von Fall zu Fall Empfehlungen erarbeiten. Er trägt dafür Sorge, das Thema „Älterwerden/Alter“ als Querschnittsthema in der Kommunalpolitik zu verankern, damit Bedarfe und Bedürfnisse älterer Menschen bedacht und berücksichtigt werden.
- (2) Der Seniorenbeirat wirkt beratend mit bei Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen in Kevelaer und den Ortschaften betreffen. Er trägt durch Anregungen, Vorschläge, Veranstaltungen und Projekte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Bevölkerung bei und stärkt ihre gesellschaftliche Teilhabe in allen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Ziel, als Ansprechpartner für ältere Menschen in Kevelaer deren Interessen und Bedarfe aufzugreifen, zu bündeln und zu koordinieren sowie durch seine Arbeit eine selbstbestimmte und aktive Lebensführung älterer Menschen in Kevelaer zu fördern und zu unterstützen. In dieser Funktion ist der Seniorenbeirat Sprachrohr für ältere Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus dreizehn vom Rat bestellten Mitgliedern. Für jedes stimmberechtigte Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. Die Stellvertretungen haben das Recht, beratend an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (2) Des Weiteren entsendet jede Fraktion im Rat der Wallfahrtsstadt Kvelaer eine Person als Mitglied in den Seniorenbeirat und benennt eine entsprechende Stellvertretung. Diese Personen sollen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 der Richtlinien erfüllen.
- (3) Mitglied des Seniorenbeirates kann werden, wer das 55. Lebensjahr erreicht hat und seit mindestens 3 Monaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kvelaer wohnhaft ist.

§ 4

Bildung des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat zusammentritt.
- (2) Zur Gewinnung von Mitgliedern für den Seniorenbeirat erfolgt ein öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen in der Presse, im städtischen Internetauftritt und auf den gängigen Social-Media-Kanälen.
- (3) Vorschläge für eine Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können Einrichtungen, Verbände, Vereine und Institutionen einreichen, die im Sozial- und Seniorenbereich tätig sind.
- (4) Die bisherigen Mitglieder/Stellvertretungen des Seniorenbeirates können sich nach Ablauf der Amtszeit aus dem Amt heraus erneut bewerben.
- (5) Vorschläge von Einzelpersonen oder Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausdrücklich gewünscht. Diese sind durch 10 Unterstützungsunterschriften von wählbaren Personen zu untermauern.
- (6) Für die Bewerbungen als Mitglied bzw. als stellvertretendes Mitglied sind von den Bewerbenden Angaben zur Person (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnsitz, E-Mail, Telefon) sowie Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf und gegebenenfalls Institutions-, Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die für die Ausübung der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat relevant sind.
- (7) Alle eingehenden Wahlvorschläge werden von der Verwaltung aufgenommen. Ein Besetzungsgremium bestehend aus dem Bürgermeister und jeweils einer Vertretung der Fraktionen der auslaufenden Wahlperiode und des Seniorenbeirates erarbeitet einen Beset-

zungsvorschlag für den Rat, hierbei sind auch die nicht berücksichtigten Bewerbungen aufzunehmen. Der Rat ist nicht an den Vorschlag des Besetzungsgremiums gebunden.

- (8) Bei der Bestellung ist möglichst auf eine ausgewogene Anzahl von Mitgliedern nach Geschlecht und nach Organisations-, Verbands- und Parteizugehörigkeit sowie auf Einzelbewerbungen zu achten. Des Weiteren sollte jede Ortschaft durch mindestens ein Mitglied vertreten werden.
- (9) Stehen nicht genügend Stellvertretungen zur Verfügung, kann eine Stellvertretung auch für zwei oder mehr Mitglieder gleichzeitig benannt werden.
- (10) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der stellvertretenden Mitglieder durch den Rat. Steht kein stellvertretendes Mitglied für eine Nachbesetzung zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung von außen, ebenfalls durch den Rat, beispielsweise aus den Reihen nicht berücksichtigter oder neuer Bewerbungen.

§ 5

Ausschluss wegen fehlender Mitwirkung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ohne wichtigen Grund nicht an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen und dadurch ein mangelndes Interesse an der Mitarbeit erkennen lassen, können aus dem Seniorenbeirat ausgeschlossen werden.
- (2) Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich zur weiteren Mitwirkung aufzufordern. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Ein Ausschluss ist ausgeschlossen, wenn das Fernbleiben auf einem wichtigen Grund beruht, insbesondere auf Krankheit, Pflegeverpflichtungen oder sonstigen, nicht selbst zu vertretenden Umständen. Die Darlegung des wichtigen Grundes obliegt dem Mitglied.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Das betreffende Mitglied ist zur Sitzung einzuladen. Ihm ist auch hier die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Die Nachbesetzung ausgeschlossener Mitglieder erfolgt wie bei ausgeschiedenen Mitgliedern.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und je-

weils eine Vertretung. Gewählt ist die Person, für welche in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung ihre Stellvertretung, beruft die Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirates dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anlagen. Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (6) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind.
- (7) Die Ergebnisse der Sitzungen des Seniorenbeirates werden protokolliert.
- (8) Zu Sitzungen des Seniorenbeirates können zu bestimmten Themen zusätzlich Sachverständige eingeladen werden.
- (9) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates wird ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung der in der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer für die Rats- und Ausschussmitglieder getroffenen Regelung gewährt.
- (10) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung nach außen

- (1) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben stellt die Wallfahrtsstadt Kevelaer dem Seniorenbeirat angemessene Haushaltsmittel für die Geschäftsführung zur Verfügung.
- (3) Die Mittel dürfen ausschließlich für Aufgaben des Seniorenbeirates verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist in einfacher Form nachzuweisen.

- (4) Der Seniorenbeirat wird nach außen vertreten durch die bzw. den Vorsitzenden sowie im Verhinderungsfall durch ihre bzw. seine Stellvertretung.

§ 8

Berichterstattung

Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal während seiner Amtszeit im Rat der Wallfahrtsstadt Kvelaer bzw. im jeweils zuständigen Fachausschuss über seine Aktivitäten. Jährliche Berichterstattungen sind in Abstimmung mit dem Bürgermeister möglich.

§ 9

Zusammenarbeit

- (1) Der Seniorenbeirat benennt zu Beginn der Legislaturperiode ein Mitglied sowie eine Stellvertretung als beratendes Mitglied für folgende Ausschüsse des Rates der Wallfahrtsstadt Kvelaer:
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
 - Sozialausschuss

Diese werden vom Rat bestätigt.

Die Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften für die Sitzungen der oben genannten Ausschüsse erhält das jeweilige beratende Mitglied des Seniorenbeirates.

- (2) Dem Seniorenbeirat wird eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benannt, die unter anderem die Internetseite des Seniorenbeirates betreut und das Gremium in allgemeinen Angelegenheiten unterstützt.
- (3) Der Seniorenbeirat kann schriftlich eigene Anträge, Stellungnahmen an den Rat, die Ausschüsse und an den Bürgermeister stellen.

§ 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Zweifel über die Auslegung dieser Richtlinie werden vom Seniorenbeirat mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten entschieden.
- (2) Vor Änderungen dieser Richtlinie ist der Seniorenbeirat zu hören.
- (3) Die Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Regelungen außer Kraft:

Die vom Rat der Stadt Kevelaer am 8. Mai 1990 beschlossenen Richtlinien des Seniorenbeirates der Stadt Kevelaer, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 20. Mai 2010.

Die vom Rat der Stadt Kevelaer am 8. Mai 1990 beschlossene Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Kevelaer vom 16. Mai 1990.

Kevelaer,
Der Bürgermeister
gez.

Dr. Dominik Pichler